

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben Sie, wenn Ihnen selbst oder Ihren Kindern

- **Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld),**
 - **Sozialhilfe nach dem SGB XII,**
 - **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),**
 - **Wohngeld oder**
 - **Kinderzuschlag**
- zustehen.

Welche Leistungen gibt es?

Ausflüge und mehrtägige Fahrten

Wenn die Schule oder die Kindertageseinrichtung eintägige Ausflüge oder mehrtägige Fahrten organisiert, bleibt Ihr Kind nicht ausgeschlossen. Die Kosten hierfür werden übernommen.

Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung für ein Schuljahr insgesamt 154,50 € (aufgeteilt zum Schuljahres- und Halbjahresbeginn). Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Schülerbeförderungskosten

Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern, die ihre nächstgelegene Schule nicht ohne Beförderungsmittel erreichen können, werden erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite – in der Regel von den Kommunen – übernommen werden.

Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Wird Nachhilfe notwendig, können die erforderlichen Kosten einer geeigneten Lernförderung auch ohne Versetzungsgefährdung übernommen werden.

Zuschuss zum Mittagessen

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, werden die Kosten von teilnehmenden Kindern übernommen. Der frühere Eigenanteil von einem Euro entfällt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder bestimmte Freizeitangebote, um zum Beispiel beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Damit können Mitgliedsbeiträge, Unterrichtsstunden oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Freizeitangeboten finanziert werden.

Wie können Sie die Leistungen erhalten?

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sollen den Kindern möglichst schnell, unbürokratisch und auf direktem Wege zugutekommen.

Deshalb gibt es für das gesamte Bildungs- und Teilhabepaket nur einen einzigen

Antrag. Dort können Sie ankreuzen, welche Leistungen im Fall Ihres Kindes benötigt werden. Nur für einzelne Leistungen, zum Beispiel bei der Lernförderung, ist ein zusätzlicher Fragebogen auszufüllen. Wichtig ist, dass Sie die Leistungen rechtzeitig beantragen, das heißt, bevor das jeweilige Angebot in Anspruch genommen wird.

Welcher Ansprechpartner ist für Sie zuständig?

1.) Jobcenter: Wenn Sie bereits Leistungen für Ihr Kind vom Jobcenter (SGB II/Hartz IV) erhalten, wenden Sie sich an Ihre örtliche Geschäftsstelle des Jobcenters Rhein-Erft.

2.) Kreisangehörige Kommunen: Erhalten Sie für Ihr Kind Sozialhilfe (SGB XII), wenden Sie sich an Ihr zuständiges Sozialamt im Rathaus Ihrer Kommune.

3.) Rhein-Erft-Kreis: Wohngeldempfänger und Kinderzuschlagsberechtigte wenden sich an das Amt für Familien, Generationen und Soziales des Rhein-Erft-Kreises. Ihre Ansprechpartnerin im Kreishaus ist Frau Abels (Raum 2 C 29 Telefon: 02271/83-15122 dienstags bis freitags vormittags).

Hinweis: Sind Sie Asylbewerber und erhalten entsprechende Leistungen, wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Ausländeramt im Rathaus Ihrer Kommune.

Was sollten Sie für einen Antrag beachten?

Bitte reichen Sie Ihren Antrag rechtzeitig ein, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zugutekommen. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen oder Bescheinigungen Sie noch vorlegen müssen. Wenn Sie schon ganz bestimmte Dinge im Auge haben, zum Beispiel Musikunterricht, einen Sportverein, Mittagessen oder Ähnliches, können Sie sich aber auch direkt bei den jeweiligen Stellen erkundigen.

Wie erfolgt die Zahlung?

Sie stellen einfach einen Antrag beim Jobcenter, bei der Stadtverwaltung oder bei der Kreisverwaltung. Diese Stelle prüft dann, ob und in welcher Höhe die von Ihnen gewünschte Leistung erbracht werden kann. Dort wird in der Folge auch über Ihren Antrag entschieden. Die bewilligte Leistung geht unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Nur das Schulbedarfspaket und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung unmittelbar an Sie ausgezahlt. In manchen Fällen ist es dann sogar entbehrlich, Ihnen einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Die Zahlung gilt dann als Bewilligung.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html;jsessionid=82CCFF24FE14CEA12359372E6EB4D07D>

Unter der Telefonnummer 030 221 911009 ist ein Bürgertelefon zum Thema Bildungspaket montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 20.00 Uhr erreichbar.